



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Hof 1861, eingetragener Verein".
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hof eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hof.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.

(1) Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und den Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Außerdem soll das traditionelle Brauchtum, einschließlich des Faschings (Karneval/Fastnacht) und der damit verbundenen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen gefördert werden.

Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit und der Menschenwürde erziehen helfen. Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

(2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage im Sinn des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland; alle parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind im Verein ausgeschlossen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und seiner Anlagen sowie der Turn- und Sportgeräte,
- c) Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen, Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
- d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern,
- e) Zugehörigkeit zum Deutschen Turnerbund, Bayerischen Turnverband und Bayerischen Landessportverband.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:
 - . Name
 - . Anschrift
 - . Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
 - . vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ehrungen, Ämter, Abteilungszugehörigkeit)

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die

Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, auf das nur der geschäftsführende Vorstand einen durch regelmäßig wechselnde Passwörter geschützten Zugriff hat.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des Vereins.

Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung der Funktion im Verein.

- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus politischen, konfessionellen und rassistischen Gründen sind nicht statthaft.
- (3) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (4) Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch oder sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern ohne regelmäßig turnerisch sportlich tätig zu werden.
- (6) Mitgliedern, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehört haben, kann - entsprechend der derzeit gültigen "Ehrenordnung" des Vereins - das silberne Vereinsabzeichen verliehen werden. Bei einer Vereinszugehörigkeit von 40 Jahren und mehr wird diesem Vereinsmitglied in der Regel das goldene Vereinsabzeichen verliehen.
- (7) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie können von der Beitragszahlung befreit werden.
- (8) Einzelmitglieder, die dem Verein in hervorragender Weise gedient haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss.

Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig ist. Der Vorstand kann hier - von Abweichungen zulassen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:
 - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
 - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mit der Bezahlung von mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - d) bei unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
- (5) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- (1) Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied sofort eine Aufnahmegebühr zu entrichten oder sodann ab dem Monat des Eintritts einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, Abbuchung des Beitrags erfolgt derzeit halbjährlich vom Bankkonto des Mitglieds.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrags sowie erforderliche Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr den monatlichen Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Der Vereinsausschuss ist darüber zu informieren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme, sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
 - d) die monatlichen Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr- und ggf. festgesetzte Umlagen rechtzeitig zu entrichten.
- (4) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden.

§ 9 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus,
- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8)
 - b) dem Verwalter der Finanzen
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Presse- und Medienbeauftragten
 - e) den Abteilungsleitern der im Verein bestehenden Abteilungen,
 - f) bis zu 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern
- (2) Der Ehrenvorsitzende hat im Vereinsausschuss Sitz und Stimme.

§ 10 Die Abteilungen

- (1) Abteilungen sind:
- a) Hauptabteilung Turnen und Fitnessgymnastik, Breakdance und Tricking
 - b) Basketball
 - c) Faustball
 - d) Fechten

- e) Handball
- f) Langlauf, Jogging, Nordic-Walking
- g) Leichtathletik
- h) Radball
- i) Rollkunstlauf
- j) Rhythmische Sportgymnastik, Gymnastik und Tanz, Dance
- k) Skigymnastik mit Jedermann- und Freizeitsport
- l) Soul-City-Dancer's mit Folklore- und karnevalistischem Tanz
- m) Tanzen
- n) Tennis
- o) Tischtennis
- p) Triathlon
- q) Volleyball
- r) Wandern

- (2) Die im Verein bestehenden Abteilungen werden von den Abteilungsleitern, ihren Stellvertretern den jeweiligen Kassenverwaltern und Schriftführern verwaltet.
- (3) Der Abteilungsleiter der Hauptabteilung Turnen trägt den Titel Oberturnwart/in.
- (4) Die Abteilungen können bei Bedarf weitere Ämter schaffen und besetzen.
- (5) Die Verantwortlichen der jeweiligen Abteilungen sind dem Vorstand schriftlich zu benennen.
- (6) Die Abteilung kann über ein bestimmtes Finanzvolumen, den Etat, selbständig verfügen. Die Abteilung ist aber verpflichtet, am Ende eines Vereinsjahres an den Vorstand des Vereins eine „Vollständigkeitserklärung“ über die finanziellen Vorgänge in der Abteilung abzugeben. Die Vollständigkeitserklärung beinhaltet eine Bestätigung, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Abteilung dem Verein mitgeteilt werden.
- (7) Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für den technischen Betrieb und die Kassenverwaltung verantwortlich. Sie haben mindestens alljährlich vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung abzuhalten, Rechenschaft abzulegen und bei Bedarf Neuwahlen durchzuführen.

§ 11 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende ist dabei allein vertretungsberechtigt, der 2. und 3. Vorsitzende können nur gemeinsam den Vereinswillen nach außen erklären. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 3. Vorsitzende ist nur zur Vertretung berechtigt, wenn sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsplanes.

Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins.

Dem Vorstand obliegt ferner der Vollzug der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.

Werden beim Abschluss von Rechtsgeschäften die genehmigten Haushaltsansätze um mehr als 20 % überschritten, so ist der Vereinsausschuss vorab zu hören.

Überschreitungen der im Haushaltsplan genehmigten Ansätze um mehr als 50 % bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben dürfen ohne Zustimmung von Vereinsausschuss und Mitgliederversammlung nicht geleistet werden.

- (3) Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende leitet nach Maßgabe des Abs. 1) die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Fünftel der Vereinsausschussmitglieder dies beantragt. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (4) Der Verwalter der Finanzen verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungs- und Vermögensbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses ggf. des Vorstandes leisten.
„Der Verwalter der Finanzen hat den Vorstand über die Kassen- und Vermögenslage des Vereins regelmäßig zu unterrichten.“
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der erforderlichen Schreibarbeiten. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und die Vereinsausschusssitzungen sind vom Schriftführer und dem die Mitgliederversammlung oder die Vereinsausschusssitzung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.
- (7) Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, ihre tatsächlich geleisteten Ausgaben sind ihnen zu ersetzen.
Der 1. Vorsitzende kann zum Jahresende im Rahmen des vom Finanzamt genehmigten Freibetrages eine Vergütung, die sog. Ehrenamtszuschale, in Höhe von € 720,- erhalten.
Vereinsmitglieder, welche in Ausübung der Vereinszwecke im Sinne von § 2 der Satzung Aufwendungen aus eigenen Mitteln getragen haben, können gegenüber dem Verein Aufwendersersatz, z.B. für Fahrtkosten, Porto, Telefon etc. beanspruchen. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb von 2 Monaten nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn diese angemessen sind und hierüber prüffähige Nachweise, wie z.B. Reiseaufzeichnungen oder Kostenbelege vorgelegt werden.

- (8) Die Aufgaben der nicht aufgeführten Vereinsausschussmitglieder und die der Turnratsmitglieder werden durch Beschluss des Vereinsausschusses geregelt.
- (9) ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu prüfen. Dieser Prüfungsauftrag gilt auch für die Abteilungen. Die Revisoren haben die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu überwachen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 13 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes auf Vorschlag des Vorstandes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegen dem Vereinsausschuss.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im 1. Halbjahr durch einen Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die persönliche Einladung kann durch Bekanntgabe in der Hofer Tagespresse ersetzt werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsausschuss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Soll die Satzung geändert werden, so ist bei der Bekanntgabe der Tagesordnung darauf hinzuweisen, dass der Änderungsentwurf bis zur Mitgliederversammlung im Vereinsheim für Mitglieder zur Einsichtnahme aufliegt.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Entgegennahme aller Jahres- und Kassenberichte und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
- (2) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
- (3) Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, der Vereinsausschussmitglieder und der Revisoren.
- (4) Genehmigung des Haushaltsplanes, Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen.
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (6) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder.
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie die Gründung oder Auflösung von Vereinsabteilungen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1., 2. oder 3. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende hat diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der 3. Vorsitzende nur dann, wenn der 1. Und 2. Vorsitzende verhindert sind. Sind die drei Vorsitzenden nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht die Bestimmungen dieser Satzungen dem entgegenstehen oder mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
- (4) Der Vorstand muss schriftlich gewählt werden.
- (5) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern wieder Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
- (6) Bei der Wahl des 2. und 3. Vorsitzenden, der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dabei wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.

(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese Satzungsänderungen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung im Vereinsheim zur Einsichtnahme aufgelegt haben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel.
- (3) Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 6 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf eine Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff BGB richten.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Hof als Stiftung zu, mit dem Auftrag, die Erträge daraus für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2) dieser Satzung zu verwenden, das Stiftungsvermögen aber in seinem Bestand zu erhalten.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.5.2018 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Hof, den